

MTU Anliegen für das Online-Konsultationsverfahren zum StromVKG

Feld: Allgemeine Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Die MTU Aero Engines AG begrüßt die Zielsetzung des Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetzes (StromVKG), durch den marktbasierter Zubau gesicherter Leistung die Versorgungssicherheit in Deutschland langfristig abzusichern. Der Gesetzentwurf setzt wichtige Impulse für Investitionssicherheit, Systemstabilität und Flexibilität in einem zunehmend erneuerbar dominierten Stromsystem.

Aus Sicht der MTU ist es jedoch erforderlich, dass das StromVKG **technologie- und lebenszyklusneutral** ausgestaltet wird. Insbesondere sollten **instandgehaltene Industriegasturbinen („refurbished engines“)** **explizit als gleichwertige Erzeugungsanlagen** zu Neuanlagen anerkannt werden.

Refurbished Aeroderivate leisten einen vollwertigen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Sie sind technisch vollständig mit Neuanlagen vergleichbar, erreichen bei gleicher Leistungsabgabe identische Wirkungsgrade und Effizienzwerte, sind deutlich schneller verfügbar und verursachen wesentlich geringere Investitionskosten. Zugleich stärken sie industrielle Wertschöpfung in Deutschland und Europa und tragen zur Umsetzung zentraler energie-, industrie- und resilienzpoltischer Zielsetzungen auf EU- und Bundesebene bei.

Feld: Anmerkungen zu den Teilnahmevoraussetzungen / §§ 12–15 StromVKG

Die Teilnahmevoraussetzungen an den Ausschreibungen sollten so ausgestaltet werden, dass sie **keine faktische Bevorzugung von Neuanlagen** bewirken.

Instandgehaltene Industriegasturbinen erfüllen sämtliche technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Kapazitäts- und Versorgungssicherheitsmechanismen. Sie sollten daher ausdrücklich als zulässige Erzeugungsanlagen anerkannt werden, sofern sie nachweislich die geforderten Leistungs-, Verfügbarkeits- und Flexibilitätskennwerte erfüllen.

Instandgehaltene IGTs („Refurbished engines“) sind regelmäßig Maschinen, die als **so genannte stranded assets auf dem internationalen Markt verfügbar** sind und bislang nicht Bestandteil des deutschen Kraftwerksparks waren. Sie werden im Rahmen

strukturierter Instandhaltungs- und Modernisierungsprozesse technisch auf den aktuellen Stand gebracht und anschließend erstmals in das deutsche Stromsystem integriert.

Damit handelt es sich **nicht um bestehende deutsche Anlagen**, die allein zum Zweck der Förderung ausgebaut und erneut errichtet würden. Eine entsprechende Klarstellung trägt dazu bei, missbräuchliche Anwendungsfälle auszuschließen und die Zielgenauigkeit des StromVKG zu erhöhen.

Feld: Anmerkungen zu Mindestinvestitionsschwellen / § 14 StromVKG

Die Ausgestaltung von Mindestinvestitionsschwellen birgt das Risiko, kosteneffiziente Lösungen mit geringeren Kapitalaufwendungen faktisch auszuschließen.

Instandgehaltene IGTs („Refurbished engines“) erreichen **bei gleicher Nennleistung identische Wirkungsgrade und Effizienzwerte wie Neuanlagen**, jedoch bei deutlich geringeren Investitionskosten. Geringere Investitionsvolumina sind daher **kein Indikator für geringere Leistungsfähigkeit**, sondern Ausdruck eines ressourceneffizienten Lebenszyklusansatzes.

Um das Ziel des StromVKG – eine wirtschaftliche Sicherstellung der Versorgungssicherheit – zu erreichen, sollten instandgehaltene Erzeugungsanlagen bei der Anwendung von Mindestinvestitionskriterien ausdrücklich berücksichtigt werden.

Feld: Anmerkungen zu Resilienzanforderungen / § 15 StromVKG

Die Einführung von Resilienzanforderungen wird ausdrücklich begrüßt. Diese Anforderungen sollten jedoch auch die **Herkunft der technologischen Wertschöpfung sowie bestehende Abhängigkeiten in globalen Lieferketten** angemessen berücksichtigen.

Neue Aeroderivat-Industriegasturbinen stammen heute überwiegend aus den USA. Eine ausschließliche Fokussierung auf Neuanlagen würde daher zu einer **strukturellen Abhängigkeit von außereuropäischen Herstellern** führen und den energie-, industrie- und sicherheitspolitischen Resilienzzielen Deutschlands und der Europäischen Union widersprechen.

Refurbished Aeroderivate hingegen werden überwiegend in Deutschland und Europa instandgehalten, modernisiert und integriert. Sie stärken heimische Wertschöpfung, sichern hochqualifizierte Industriearbeitsplätze und reduzieren strategische Import- und Abhängigkeitsrisiken.

Instandgehaltene Industriegasturbinen sollten daher ausdrücklich als **resilienzfördernde Technologieoption** im Sinne des § 15 StromVKG anerkannt werden.

Feld: Anmerkungen zur Wasserstoff-Readiness / § 17 StromVKG

Die Anforderungen an die Wasserstoff-Readiness sollten ausschließlich an der **technischen Auslegung und Umrüstbarkeit** einer Anlage ausgerichtet sein, nicht an deren Neuzustand.

Instandgehaltene IGTs („Refurbished engines“) erfüllen die Anforderungen der Wasserstoff-Readiness in gleicher Weise wie Neuanlagen. Durch den Austausch und die Modernisierung wesentlicher Komponenten entsprechen sie dem aktuellen Stand der Technik und sind für eine spätere Umrüstung auf Wasserstoff geeignet.

Eine explizite Klarstellung würde Investitionssicherheit schaffen und unnötige Abgrenzungsfragen vermeiden.

Feld: Anmerkungen zur Präqualifizierung / §§ 27 ff. StromVKG

Die vorgesehene zeitliche Entkopplung von Gebotsabgabe und vollständiger Präqualifizierung wird begrüßt.

Für instandgehaltene Erzeugungsanlagen sollten marktübliche Instandhaltungs-, Lebensdauer- und Leistungsnachweise als geeigneter Beleg der technischen Leistungsfähigkeit anerkannt werden.

Dies ermöglicht eine pragmatische und zugleich verlässliche Bewertung von Instandgehaltenen IGTs („Refurbished engines“); ohne Abstriche bei der Versorgungssicherheit.

Feld: Weitere Anmerkungen / Sonstiges (inkl. EU-Anschlussfähigkeit)

Die Anerkennung instandgehaltener Industriegasturbinen verbindet Versorgungssicherheit, Kosteneffizienz, industrielle Resilienz und Kreislaufwirtschaft zu einem konsistenten energie- und industriepolitischen Ansatz.

Sie steht im Einklang mit der **EU-Kreislaufwirtschaftsstrategie**, der **europäischen Industriestrategie**, den **Resilienz-Initiativen der EU** sowie den industriepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung zur Stärkung heimischer Wertschöpfung und zur Reduzierung strategischer Abhängigkeiten.

Die Öffnung des StromVKG für refurbished Aeroderivate ist daher **keine Sonderregelung**, sondern eine konsequente und systemgerechte Umsetzung der Zielarchitektur des Gesetzes.